

# Eigenbetriebssatzung der Stadt Gedern



in der Fassung der 2. Änderung vom 27.04.2006 in Kraft seit 08.05.2006

## § 1

### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefassten nachfolgend aufgeführten Einrichtungen/Unternehmen der Stadt, nämlich

1. Hallenbad
2. Campingplatz
3. Abwasserbeseitigung
4. Abfallbeseitigung
5. Bestattungswesen
6. Dorfgemeinschaftshäuser
7. Bauhof
8. Wasserversorgung
9. Fernwärmeversorgung
10. Forstwirtschaftliche Unternehmen
11. Liegenschaftsverwaltung

werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Für jeden dieser Betriebszweige wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung zur Ergebnisermittlung erstellt und darüber hinaus durch Zusammenfassung aller Betriebszweige ein gemeinsamer Jahresabschluss für den Eigenbetrieb insgesamt erstellt. Eine Gewinn- Verlustrechnung zwischen den einzelnen Betriebszweigen ist nicht zulässig.

- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Wirtschaftlichkeit der in Abs. 1 beschriebenen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen unter dem Gesichtspunkt der Kostendeckung und, soweit gesetzlich zulässig und betriebswirtschaftlich erwünscht, auch unter dem Gesichtspunkt der Gewinnerzielung zu fördern. Der Eigenbetrieb kann dabei alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (3) Die Betriebszweige **Campingplatz** (Betrieb gewerblicher Art), **Abwasserbeseitigung** (kostenrechnende Einrichtung), **Abfallbeseitigung** (kostenrechnende Einrichtung), **Bauhof** (kommunaler Hilfsbetrieb und zugleich kostenrechnende Einrichtung), **Wasserversorgung** (Betrieb gewerblicher Art und zugleich auch kostenrechnende Einrichtung) sowie **Forstwirtschaftliche Unternehmen** (Betrieb gewerblicher Art und zugleich auch kommunales Sondervermögen) sind so zu führen, dass der städtische Haushalt durch sie nicht belastet wird.

Für die Betriebszweige **Bestattungswesen** und **Fernwärmeversorgung** ist ein ausgeglichenes Ergebnis anzustreben, während die Betriebszweige **Hallenbad**, **Dorfgemeinschaftshäuser** und **Liegenschaften** so zu führen sind, dass insbesondere auch die Finanzierung von Investitionsvorhaben mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und des Eigenbetriebes im Einklang steht.

- (4) Leistungsverrechnungen zwischen Stadt und Eigenbetrieb sind in Nutzungsvereinbarungen (z.B. Miet- und Pachtverträgen) zu regeln.

## § 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Wirtschaftliche Betriebe der Stadt Gedern".

## § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt	15.696.660,75 € (30.700.000,00 DM)
Davon werden zugeordnet:	
1. den Einrichtungen Hallenbad	409.033,50 € (800.000,00 DM)
2. den Einrichtungen Campingplatz	280.187,95 € (548.000,00 DM)
3. den Einrichtungen Abwasserbeseitigung	1.565.575,74 € (3.062.000,00 DM)
4. den Einrichtungen Abfallbeseitigung	51.129,19 € (100.000,00 DM)
5. den Einrichtungen Bestattungswesen	194.290,91 € (380.000,00 DM)
6. den Einrichtungen Dorfgemeinschaftshäuser	869.196,20 € (1.700.000,00 DM)
7. den Einrichtungen Bauhof	273.541,16 € (535.000,00 DM)
8. den Einrichtungen Wasserversorgung	538.901,64 € (1.054.000,00 DM)
9. den Einrichtungen Fernwärmeversorgung	230.081,35 € (450.000,00 DM)
10. den Einrichtungen Forstwirtschaftliche Unternehmen	4.816.880,81 € (9.421.000,00 DM)
11. den Einrichtungen Liegenschaftsverwaltung	6.467.842,30 € (12.650.000,00 DM)

## § 4 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt dem Betriebsleiter.

## § 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.

- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder - bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch einen vom Magistrat besonders hierfür bestimmten Stellvertreter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter.
- (8) Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung zählen auch
  - a) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über die Vermietung und Verpachtung städtischer Wohnungen bzw. landwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie
  - b) nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 Ziff. 3 der Abschluss von Verträgen, die zur Umsetzung des Vermögensplanes erforderlich sind und eine Wertgrenze von 30.000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus wird nach § 71 HGO verfahren.

## **§ 6**

### **Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

## § 7 Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
1. Neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
  2. kraft ihres Amtes
    - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats
    - b) zwei Mitglieder des Magistrats.
  3. Zwei Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebes, die auf deren Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.

### **Soll-Vorschrift gem. § 6 Abs. 3 EigBGes, die bisher nicht angewandt wurde:**

- (2) Der Betriebskommission gehören weiter wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen [und die gleiche Anzahl von Stellvertretern] an, die von der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind. <sup>4)</sup>

---

<sup>4)</sup> Deren Zahl darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der Betriebskommission nicht übersteigen, § 6 Abs. 3 Satz 2 EigBGes.

- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

## § 8 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
  1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
  2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;

3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 30.000,00 € im Einzelfall übersteigt;
  4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigB-Ges) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 30.000,00 € nicht übersteigt;
  5. Stellungnahme zum Jahresabschluß, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
  6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
  7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluß;
  8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
  9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
  10. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen, die im Einzelfall mehr als 4.000,00 € betragen sowie Stundungen, die sich auf einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren erstrecken.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Magistrats**

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluß der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
  1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung;
  2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
  3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
  4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
  5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
  6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
  7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 30.000,00 € übersteigt;
  8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
  9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
  10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
  11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
  12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder dem Betriebsleiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
  13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

## **§ 11**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

- (3) Die Befugnis zur Einstellung und Entlassung von geringfügig Beschäftigten (Minijob) wird auf die Betriebsleitung übertragen (§ 9 Abs. 2 EigBGes). Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse regelmäßig zu unterrichten.

## **§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft**

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

## **§ 13 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

## **§ 14 Jahresabschluß, Lagebericht und Erfolgsübersicht**

- (1) Die Betriebsleitung hat den gemeinsamen Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Im Hinblick auf abgabenrechtliche und steuerliche Auswirkungen ist für jeden der unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Betriebszweige eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zur Ergebnisermittlung zu erstellen und über die Verwendung des Ergebnisses der einzelnen Betriebszweige zu beschließen.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des gemeinsamen Jahresabschlusses und über die Behandlung der Jahresergebnisse der einzelnen Betriebszweige ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der gemeinsame Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (5) Bei Bedarf können von der Betriebskommission auch Zwischenberichte für einzelne Betriebszweige bei der Betriebsleitung angefordert werden.